

An die

- a) Mitgliedstädte
- b) Mitglieder des Wirtschaftsausschusses

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

16.05.2013/pu

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-2 76
Telefax +49 221 3771-7609

E-Mail

barbara.meissner@staedtetag.de

Bearbeitet von
Barbara Meißner

Aktenzeichen

72.06.35 N

Umdruck-Nr.

L 6148

Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes wurde am 13.05.2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.), Ausgabe 2013, Nr. 13 vom 13.05.2013 veröffentlicht.

Der Text ist als Anlage beigefügt.

Das Gesetz berücksichtigt einige der Forderungen des Städtetages Nordrhein-Westfalen sowie der anderen kommunalen Spitzenverbände zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes.

Nachfolgend möchten wir Ihnen in einer kurzen Übersicht die wesentlichen Änderungen des Ladenöffnungsgesetzes NRW darstellen:

1. Werktägliche Öffnungszeiten

- Keine Beschränkung der Ladenöffnungszeiten von Montag bis Freitag
- Reduzierung der Ladenöffnungszeiten am Samstag von 00.00 Uhr bis 22.00 Uhr (bisher bis 24.00 Uhr) als Vorbereitung auf die Sonntagsruhe
- mit Möglichkeit, an vier Samstagen im Jahr bis 24.00 Uhr zu öffnen (für Events wie z.B. Late Night-Shopping) - "nur" schriftliche Anzeige bei der örtlichen Ordnungsbehörde notwendig (mit Genehmigungsfiktion – zwei Wochen nach Anzeige, wenn kein Widerspruch durch Ordnungsbehörde erfolgt) - unbürokratisches Verfahren für Verkaufsstelleninhaber

Aus Sicht des Städtetages Nordrhein-Westfalen sowie der anderen kommunalen Spitzenverbände hätte es keine Änderung der bestehenden Ladenöffnungszeiten an Werktagen bedurft. Die Möglichkeit der verlängerten Einkaufszeiten hat sich bewährt und wird von den Verbraucherinnen und Verbrauchern in Anspruch genommen. Eine Öffnungszeit bis 22.00 Uhr war bisher durchaus üblich.

2. Sonderregelungen für Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

- Verkaufsstellen dürfen weiterhin an maximal vier Sonn- und Feiertagen im Jahr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.
- Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt – wie bisher auch –, diese Tage durch Verordnungen freizugeben.
- Jedoch: Begrenzung der absoluten Zahl der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage durch Festlegung einer jährlichen Obergrenze für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in einer Kommune (insgesamt maximal elf Sonn- und Feiertage pro Jahr, davon maximal zwei Adventssonntage). Erfolgt eine Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet, darf nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf ein weiterer Adventssonntag freigegeben werden.
- Insgesamt dürfen aber nicht mehr als zwei Adventssonntage pro Gemeinde und ein Adventssonntag pro Verkaufsstelle freigegeben werden.
- (Wieder-)Aufnahme eines Anlassbezugs für die Öffnung der Geschäfte.
- Vor Erlass der Rechtsverordnungen zur Freigabe dieser Tage sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, die Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Die Wiedereinführung des „Anlassbezugs“ für die Genehmigung der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen wird vom Städtetag Nordrhein-Westfalen sowie den anderen kommunalen Spitzenverbänden nicht als notwendige Änderung angesehen. Gleiches gilt für die geplante Beschränkung der Öffnungszeiten auf max. 11 Sonn- und Feiertage pro Jahr, davon max. 2 Adventssonntage. Aus unserer Sicht bestand für diese Änderung kein dringender Handlungsbedarf, da nach uns vorliegenden Erkenntnissen die Genehmigung der Sonntagsöffnungen bereits auch nach dem geltenden Recht in der Regel ausschließlich in Verbindung mit kulturellen oder sonstigen Ereignissen erfolgten. Jedoch könnte der nunmehr wieder eingeführte Anlassbezug dazu führen, eine quantitativ gehäufte Sonn- und Feiertagsöffnung, die tendenziell eher Innenstadtlagen von Oberzentren und großflächigen Einkaufszentren auf der „grünen Wiese“ zugute kommen, stärker einzudämmen.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen sowie die anderen kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass an dem „Stadtteilbezug“ bei der Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen festgehalten wird. Diese Regelung hat sich bewährt und ist für alle Beteiligten nachvollziehbar. Zudem wird begrüßt, dass mit Einschränkungen ebenfalls der Stadtteilbezug für die Öffnungen an Adventssonntagen vorgesehen ist.

3. Sonderregelungen für den Verkauf von bestimmten Waren an Sonn- und Feiertagen

- Klarstellungen und Korrekturen zu den zulässigen Warensortimenten für den Verkauf von bestimmten Waren an Sonn- und Feiertagen: Dies betrifft Verkaufsstellen, deren Kernsortiment aus einer oder mehrerer der Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeit-

schriften, Brot- und Konditorwaren besteht. Die Abgabe dieser Waren und eines begrenzten Randsortiments ist an Sonn- und Feiertagen für die Dauer von fünf Stunden möglich. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

- Hintergrund: Es sollen nur solche Geschäfte öffnen dürfen, die bereits nach ihrem Warenangebot die Gewähr dafür bieten, "den typischen an Sonn- und Feiertagen anfallenden Bedarf" zu befriedigen.
- Änderung der Öffnungsmöglichkeiten der Verkaufsstellen dieser Waren (Bäckereien, Blumengeschäfte und Zeitungsläden) an Ostern, Pfingsten und Weihnachten: Zukünftig darf wieder am 1. Feiertag geöffnet sein. Dafür müssen die Verkaufsstellen am 2. Feiertag geschlossen bleiben

Diese Änderungen gehen ebenfalls auf die Forderungen des Städtetages Nordrhein-Westfalen sowie der anderen kommunalen Spitzenverbände zurück. Die kommunalen Spitzenverbände forderten bereits seit vielen Jahren eine Änderung des Ladenöffnungsgesetzes dahingehend, dass die Waren aufgezählt werden, die die genannten Verkaufsstellen während der ihnen eingeräumten Öffnungszeiten von fünf Stunden verkaufen dürfen. Die nun geplante Regelung versucht, dieses umzusetzen. Der geplante Erlass einer Rechtsverordnung, die der näheren Bestimmung der Begriffe „Kern-„ und „begrenzttes Randsortiment“ dient und die einzelnen Warengruppen aufzählt, ist zu begrüßen. Denkbare Regelung wäre eine klare quantitative Begrenzung des Randsortiments (etwa auf 10 % des angebotenen Warenangebotes) oder eine qualitative Aufzählung möglicher Waren für das zulässige „begrenzte Randsortiment“.

Begrüßt wird ebenfalls die Änderung der Öffnungsmöglichkeiten von Bäckereien, Blumengeschäften, Zeitungsläden usw. an Ostern, Pfingsten und Weihnachten. Die neue Regelung greift eine Forderung der Vollzugsbehörden auf. Die noch geltende Regelung hat sich aus Sicht der Ordnungsämter nicht bewährt. Die betreffenden Unternehmen hatten versucht, die geltenden Regelungen mit rechtlich zulässigen Maßnahmen zu umgehen. Teilweise wurden Verkaufsstellen trotz gesetzlichem Verbot geöffnet. Die Ordnungsämter, die in diesen Fällen verpflichtet waren, zu kontrollieren und die Schließung der Verkaufsstellen anzuordnen oder zu verhindern, konnten dieser notwendigen umfangreichen Kontrolle wegen fehlenden Personals nicht nachkommen. Die Neuregelung wird damit der Praxis in erheblich größerem Umfang gerecht.

Das Gesetz tritt am 18. Mai 2013 in Kraft.

Für Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden (dies betrifft die Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage), die bis zum 18. Mai 2013 beschlossen sind, gelten noch die Regelungen des Ladenöffnungsgesetzes aus 2006.

Auf Verordnungen, die nach dem 18. Mai 2013 beschlossen werden, finden die neuen Regelungen Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Barbara Meißner

Anlage